

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 16/6232 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes

A. Problem

Das geltende Strahlenschutzvorsorgegesetz bedarf der Anpassung an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an die Entwicklungen und Bedürfnisse der Verwaltungspraxis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Darüber hinaus ist das Gesetz im Hinblick auf die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten einschließlich der fünf Zuständigkeitsverordnungen in weiten Teilen unübersichtlich geworden. Des Weiteren ist eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Vervollständigung von Strafvorschriften erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6232 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Bundesamt für Strahlenschutz trifft die erforderlichen Vorbereitungen für die Empfehlungen zur Einnahme von Jodtabletten, zur Vermeidung und Verminderung von Inkorporation und Kontamination, zur Dekontamination, zum Umgang mit kontaminierten Materialien sowie für den Transport von Jodtabletten bis zu den Hauptanlieferungspunkten in den Ländern, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt ist.“

2. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt auch für Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, soweit die Überwachung ihrer Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In Artikel 1 Nr. 14 werden in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Wörter „ergänzt durch das Bundesamt für Strahlenschutz, soweit keine nuklidspezifische Analyse von Aerosolen und keine Alphaspektroskopie erfolgt,“ gestrichen.

4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes] (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
- 2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Detlef Müller (Chemnitz)
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Detlef Müller (Chemnitz), Horst Meierhofer, Hans-Kurt Hill und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6232** wurde in der 112. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das geltende Strahlenschutzvorsorgegesetz, welches seit seinem Inkrafttreten nahezu unverändert geblieben ist, ist im Hinblick auf die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten einschließlich der fünf Zuständigkeitsverordnungen in weiten Teilen unübersichtlich bzw. überholt. Es soll daher an die Entwicklungen und Bedürfnisse der Verwaltungspraxis sowie an die geänderte Rechtsprechung angepasst werden. Im Wesentlichen sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- In § 9 wird klargestellt, dass das Bundesamt für Strahlenschutz Vorbereitungen treffen kann, die unerlässliche Voraussetzung für zum Strahlenschutz notwendig erkannte Empfehlungen des Bundes im Falle eines Ereignisses mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen sind.
- § 10 wird an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, wonach allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.
- Die Zuständigkeitsregelung in § 11 und die auf der Grundlage von § 11 Abs. 7 (alt) erlassenen fünf Zuständigkeitsverordnungen werden auf der Basis der aktuell geltenden Zuständigkeitsregelungen zusammengefasst.
- Im Hinblick auf unmittelbar geltendes EU-Recht wird eine Lücke in der Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht geschlossen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Innenausschuss hat in seiner 51. Sitzung am 24. Oktober 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6232 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6232 in seiner 51. Sitzung am 12. Dezember 2007 abschließend beraten.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag mit einer Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (Ausschussdrucksache 16(16)362 – Anlage).

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Gesetz aus dem Jahre 1986 geändert werden solle, das seinerzeit vor dem Hintergrund der Ereignisse in Tschernobyl beschlossen worden sei. Damals sei ein Netz zur Messung natürlicher Umweltradioaktivität und unnatürlicher Strahlenbelastungen aufgebaut worden. Im Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) werde der Umgang mit Notfallsituationen sowie die Abgrenzung von Kompetenzen, insbesondere zwischen Bund und Ländern, geregelt. Ziel des Gesetzes sei es, einen möglichst weitgehenden und umfangreichen Schutz der Bevölkerung zu erreichen. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es um technische Anpassungen an eine veränderte Verwaltungspraxis, um rechtstechnische Anpassungen an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 sowie um rechtssystematische Anpassungen an das EU-Recht. Insbesondere müsse eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um auch Verstöße gegen unmittelbar geltendes EU-Recht ahnden zu können. Darüber hinaus seien Anpassungen an die moderne Informationstechnologie, z. B. an das Informationssystem für die Überwachung der Umweltradioaktivität (INES), vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthalte eine Verpflichtung des Bundes, ein derartiges Informationssystem zu unterhalten. Bei dem vorgesehenen Änderungsgesetz gehe es nicht um materielle Veränderungen der Strahlenschutzvorsorge, die in Deutschland ein hohes Niveau habe. Im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen seien Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates enthalten. Im Sinne einer eindeutigen Kompetenzzuordnung zwischen Bund und Ländern sei im ersten Punkt des Änderungsantrages vorgesehen, dass die Kann-Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 4 StrVG in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werde. Inhaltlich gehe es hierbei um eine Verpflichtung des Bundes für den Transport von Jodtabletten bis zu den Hauptanlieferungspunkten in den Ländern. Im zweiten Punkt des Änderungsantrages gehe es um die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für zwei EU-Verordnungen, die vom deutschen Gesetzgeber dem Strahlenschutzvorsorgegesetz zugeordnet würden. Im dritten Punkt des Änderungsantrages werde eine Zuständigkeitsbereinigung zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Deutschen Wetterdienst vorgenommen, die Doppelarbeit für die Zukunft vermeiden solle. Der vierte Punkt des Änderungsantrages beziehe sich auf eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Hierbei werde eine rechtstechnische Korrektur der vor Kurzem vom Bundestag beschlossenen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgenommen, bei der vermieden werde, dass ein Straftatbestand in § 66 Bundesnaturschutzgesetz zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werde. Eine materielle Änderung des Rechtszustandes sei insoweit durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beabsichtigt gewesen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Ausführungen an und hob hervor, dass das seit 20 Jahren nahezu unverändert gebliebene Strahlenschutzvorsorgegesetz insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung einschließlich der fünf Zuständigkeitsverordnungen in weiten Teilen unübersichtlich geworden und überholt sei. Deshalb müsse es u. a. an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Hiernach könnten allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrag des Bundes ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die fünf Zuständigkeitsverordnungen würden nunmehr auf der Basis der derzeit geltenden Zuständigkeitsregelung zusammengefasst. Außerdem würden mit dem vorgesehenen Gesetzentwurf im Hinblick auf unmittelbar geltendes EU-Recht Lücken in der Straf- und Bußgeldbewehrung sowie bei Verstößen gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht geschlossen. Eine materielle Änderung des geltenden Rechts sei nicht beabsichtigt. Vielmehr gehe es darum, das Gesetz an die Bedürfnisse der Praxis, an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und an das EU-Recht anzupassen sowie Klarstellungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten vorzunehmen.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf die Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und betonte, dass es nicht um inhaltliche Änderungen des derzeitigen Rechtszustandes in Bezug auf die Strahlenschutzvorsorge gehe. Die Fraktion der FDP habe sich mit der Zuständigkeitsbereinigung zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Deutschen Wetterdienst näher befasst und festgestellt, dass auch diese Regelung sinnvoll und vernünftig sei. Deshalb stimme sie dem Gesetzentwurf mit den vorgesehenen Änderungen zu.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass die Überwachung der Radioaktivität in Meeresorganismen und die Überwachung der Bodenradioaktivität nunmehr eindeutig Bundesaufgabe sein solle. Die geänderte Erfassungsregelung in der Nahrungskette bzw. bei Lebensmitteln dürfe jedoch nicht zu einer Schlechterstellung führen. Im Hinblick auf die zunehmende Gefahr, die von Störfällen bei Atomkraftwerken und von terrorgefährdeten Atomkraftwerken ausgehe, werde eine schärfere Vorsorgebefugnis vermisst. Die Bundesbehörden müssten mit einer umfassenden Präventivkontrolle sowie einem umfassenden Einsichts- und Sanktionsrecht ausgestattet werden. Auch die jüngst veröffentlichten Ergebnisse einer epidemiologischen Studie zur Krebserkrankung von Kindern in der Umgebung der deutschen Kernkraftwerke, die vom Bundesamt für Strahlenschutz in Auftrag gegeben worden sei, machten deutlich, dass die Bevölkerung in der Nähe von entsprechend exponierten Anlagen auch die Möglichkeit haben müsse, persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die in die vorhandenen Messsysteme der Behörden einbezogen werden sollten. Hierbei gehe es um qualifizierte und nachprüfbar messbare Messmethoden. Die Fraktion DIE LINKE. enthalte sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme, stimme jedoch dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trug vor, dass sie die vorgesehene Anpassung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes grundsätzlich begrüße, da hierdurch Zuständigkeiten klarer geregelt würden. Dies sei bei einem Vorsorgegesetz von besonderer Bedeutung. Die Prüfung von Tabakerzeugnissen sei allerdings entbehrlich, da im Falle eines nuklearen Ereignisses die vorhandenen Messkapazitäten in anderen Bereichen sinnvoller eingesetzt werden könnten. Es sei nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ergebnis geboten, weiterhin Düngemittel zu überwachen. Diese gelangten zwar nicht unmittelbar in die Nahrungskette, jedoch müsse eine Kontamination der Böden aus Gründen der Vorsorge unterbleiben. Durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz werde suggeriert, dass die Einnahme von Jodtabletten Schutz und Sicherheit gewährleisten würde. Diese böten jedoch nicht in allen Fällen einen wirksamen Schutz. Zudem sei nicht klar, wie die Ausgabe der Tabletten im Falle eines Unfalles gewährleistet werden solle. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalte sich deshalb sowohl zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als auch zum Gesetzentwurf der Stimme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(16)362 – Anlage) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6232 in der vom Ausschuss geänderten, in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen. Zur Begründung der gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen verwies der Ausschuss auf die in dem angenommenen Änderungsantrag aufgeführten Einzelbegründungen.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Ingbert Liebing
Berichterstatter

Detlef Müller (Chemnitz)
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

**Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

<p style="text-align: center;">DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)362 zu Top 2 der TO am 12.12.2007 10.12.2007</p>

zu dem Entwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes
- Drucksache 16/6232 -**

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Satz 4)

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Bundesamt für Strahlenschutz trifft die erforderlichen Vorbereitungen für die Empfehlungen zur Einnahme von Jodtabletten, zur Vermeidung und Verminderung von Inkorporation und Kontamination, zur Dekontamination, zum Umgang mit kontaminierten Materialien sowie für den Transport von Jodtabletten bis zu den Hauptanlieferungspunkten in den Ländern, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt ist.“

Begründung:

Eine Festlegung von konkreten Verantwortlichkeiten soll die Handlungskette bei den Vorbereitungen und im Ereignisfall sichern. Die Kann-Bestimmung wird daher in eine Muss-Vorschrift umgewandelt und der Aufgabenkatalog um den Transport der Tabletten erweitert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§10 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

,13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 gilt auch für Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, soweit die Überwachung ihrer Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.’

Begründung:

Die Verordnungen (Euratom) Nr. 3954/87 und (EWG) Nr. 2219/89 sowie (EWG) Nr. 737/90 regeln Sachbereiche, die vom deutschen Gesetzgeber dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) zugeordnet werden und damit wie das StrVG nach Artikel 87c GG von den Ländern in Bundesauftragsverwaltung durchzuführen sind. Dieser verlangt jedoch eine ausdrückliche Regelung in dem auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 GG erlassenen Gesetz. Allein das Vertrauen auf die antragsgemäße Erstattung der Kosten der Länder durch den Bund gemäß bisheriger Übung wäre evtl. nicht ausreichend. Die Ergänzung von § 10 StrVG ist weiterhin erforderlich, damit sich die Betretungs- und Probenahmebefugnisse nach § 12 StrVG auch auf die genannten EG-Verordnungen beziehen.

§ 10 StrVG, der die Durchführung des StrVG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in Bundesauftragsverwaltung regelt, wird deshalb um den vorgeschlagenen Absatz 2 (neu) ergänzt, um der Durchführung auch der o.g. Verordnungen durch die Länder in Bundesauftragsverwaltung eine gesetzliche Grundlage zu geben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 14 werden in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Wörter „ergänzt durch das Bundesamt für Strahlenschutz, soweit keine nuklidspezifische Analyse von Aerosolen und keine Alphaspektroskopie erfolgt,“ gestrichen.

Begründung:

Die bislang vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Ergänzung zu den Messungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) durchgeführten Messungen der Aktivitätskonzentration in der Luft werden an den DWD übertragen. Im Zuge einer Neustrukturierung der Messaufgaben des BfS ist auch eine Aufgabenbereinigung der Messaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vorgesehen, so dass zukünftig das BfS ausschließlich für die Erfassung der Gamma-Ortsdosisleistung und der DWD für die Erfassung der Aktivitätskonzentration in Luft zuständig ist. Die Messstationen des so genannten ABI-Messnetzes des BfS gehen in das Eigentum des DWD über. Die Stationen werden mittelfristig auf den DWD-Standard umgerüstet, so dass künftig nur noch ein homogenes Messnetz zur Erfassung der Aktivitätskonzentration in der Luft existiert.

4. Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

I. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes] (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, Abs. 3 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.“

II. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung:

Zu I:

Die Änderung ist erforderlich, um die im Zusammenhang mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung] 2007 (BGBl. I S. ...) erforderlichen Folgeänderungen bei den Strafvorschriften zu vervollständigen.

Durch dieses Gesetz wurde die ansonsten unveränderte Vorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 3 zu § 65 Abs. 2 Nr. 4 neu. Dadurch war sie von dem Verweis in § 66 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfasst, mit der Folge, dass die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung bzw. die Begehung in Bezug auf streng geschützte Arten keine Straftat mehr darstellt. Dies wird durch die vorgesehene Änderung korrigiert. Außerdem wird in § 66 Abs. 1 klargestellt, dass die Störung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2) wie bisher zwar mit Bußgeld (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 a.F., § 65 Abs. 1 Nr. 2 n.F.), nicht aber mit Strafe bewehrt ist.

Zu II:

Folgeänderung.